

19.12.03**Beschluss****des Bundesrates**

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 2003 und 19. Dezember 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

1. Der Bundesrat geht hinsichtlich der Verfütterung des Aufbruchs von Wild, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, an den Jagdgebrauchshund bzw. im Rahmen der Kirmung davon aus, dass diese Vorgehensweise auch zukünftig möglich ist.

Die Bundesregierung wird gebeten, gegebenenfalls hierzu eine nationale Regelung zu treffen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen,
 - dass für Jagdausübungsberechtigte wie bisher die Möglichkeit bestehen bleibt, Jagdtrophäen eigenhändig sach- und fachkundig zu präparieren und
 - dass die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen auch an einzelne Jagdgebrauchshunde weiterhin möglich ist.

Begründung:

Gemäß den Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind ganze Körper und Teile von Wildtieren zur Herstellung von Jagdtrophäen nur in nach der Verordnung zugelassenen technischen Anlagen zu behandeln.

Des weiteren ist die Verfütterung von Speiseabfällen im Rahmen der Ausnahmetatbestände in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nur für Hunde aus anerkannten Zwingern und Jagdmeuten möglich.

Beide Regelungen sind auf Grund des geringen seuchenhygienischen Risikos sowie der Erfahrungen aus jahrzehntelang ausgeübter Praxis nicht angemessen.